

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2006

Herausgegeben in Hildesheim am 01. März 2006

Nr. 10

Inhalt	Seite
07.07.2005 - I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Nordstemmen für das Haushaltsjahr 2005	108
01.12.2005 - II. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der II. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Nordstemmen für das Haushaltsjahr 2005	110
09.02.2006 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Diekholzen für das Haushaltsjahr 2006	112
08.02.2006 - XI. Nachtrag zur Satzung des Zweckverbandes für den Bau und den Betrieb des Behindertenzentrums in Hildesheim vom 22. Januar 1973	114
16.02.2006 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 44 „Bindersche Straße Nord“ in der Ortschaft Holle der Gemeinde Holle	120
16.02.2006 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 45 „Kälberwiese“ in der Ortschaft Söder der Gemeinde Holle	123
22.02.2006 - Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Hildesheim	126
22.02.2006 - Sitzung des Ausschusses für den Fachbereich Gesundheit und Soziales, Landkreis Hildesheim	127
22.02.2006 - Bauleitplanung der Gemeinde Diekholzen, Bebauungsplan Nr. 27 „Hildesia“ Diekholzen	128

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Fachbereich 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 147, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de

Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 128, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Nordstemmen für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Nordstemmen in seiner Sitzung am 07. Juli 2005 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Mit dem I. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl.	
			gegenüber	nunmehr fest- gesetzt auf
	€	€	€	€
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen		613.900,00	14.753.600,00	14.139.700,00
die Ausgaben		952.600,00	18.186.700,00	17.234.100,00
im Vermögenhaushalt				
die Einnahmen	1.424.800,00		6.295.200,00	7.720.000,00
die Ausgaben	1.424.800,00		6.295.200,00	7.720.000,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.000.000 Euro um 396.900 Euro erhöht und damit auf 1.396.900 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 7.326.000,00 Euro um 1.120.000,00 Euro vermindert und damit auf 6.206.000,00 Euro neu festgesetzt.


§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Nordstemmen, den 07.07.2005


Karl-Heinz Bothmann
Bürgermeister



2. Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach §§ 91 Abs. 4, 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 17.02.2006 unter Az.: (201) 14/10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 02.03.2006 bis 10.03.2006 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus

**der Gemeinde Nordstemmen,
Rathausstr.3,
31171 Nordstemmen,**

öffentlich aus.

Nordstemmen, den 27.02.2006
Ort, Datum

**Gemeinde Nordstemmen
Der Bürgermeister**

2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Nordstemmen für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Nordstemmen in seiner Sitzung am 01. Dezember 2005 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl.	
			gegenüber	nunmehr fest- gesetzt auf
	€	€	€	€
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen		unverändert		14.139.700,00
die Ausgaben		unverändert		17.234.100,00
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen		3.453.000,00	7.720.000,00	4.267.000,00
die Ausgaben		3.453.000,00	7.720.000,00	4.267.000,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.396.900 Euro um 396.900 Euro vermindert und damit auf 1.000.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 6.206.000,00 Euro um 680.000,00 Euro vermindert und damit auf 5.526.000,00 Euro neu festgesetzt.

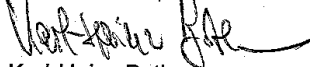
§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Nordstemmen, den 01.12.2005


Karl-Heinz Bothmann
Bürgermeister



2. Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach §§ 91 Abs. 4, 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 17.02.2006 unter Az.: (201) 14/10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 02.03.2006 bis 10.03.2006 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus

**der Gemeinde Nordstemmen,
Rathausstr.3,
31171 Nordstemmen,**

öffentlich aus.

Nordstemmen, den 27.02.2006
Ort, Datum

**Gemeinde Nordstemmen
Der Bürgermeister**

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der Gemeinde Diekholzen für das Haushaltsjahr 2006**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Neufassung vom 22. August 1996 (Nieders. GVB1. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 2005 (Nieders. GVBl. Nr. 24/2005 S.352) hat der Rat der Gemeinde Diekholzen in seiner Sitzung am 09. Februar 2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	6.619.500,-- €
	in der Ausgabe auf	6.619.500,-- €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	971.300,-- €
	in der Ausgabe auf	971.300,-- €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2. Gewerbesteuer		340 v. H.

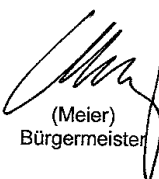
§ 6


Für die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben

a) im Verwaltungshaushalt bis zur Höhe von	2.500,-- €
b) im Vermögenshaushalt bis zur Höhe von	2.500,-- €

im Einzelfall als unerheblich.

Diekholzen, den 09.02.2006


(Meier)
Bürgermeister



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 2.3.2006 bis 10.3.2006 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden

im Rathaus der Gemeinde Diekholzen, Alfelder Str. 5, Zimmer-Nr. 22, 31199 Diekholzen

öffentlich aus.

Diekholzen, 24.2.2006

Ort, Datum

**Gemeinde Diekholzen
Der Bürgermeister**

XI. Nachtrag

zur Satzung des Zweckverbandes für den Bau und den Betrieb des Behindertenzentrums in Hildesheim vom 22.1.1973

Aufgrund der Vorschriften des § 21 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 342), hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 08.02.2006 für den Zweckverband Förderzentrum im Bockfeld folgenden

XI. Nachtrag

zur Verbandssatzung beschlossen:

Artikel I

1. In der Überschrift werden die Worte „Satzung des Zweckverbandes für den Bau und den Betrieb des Behindertenzentrums“ durch die Worte „Verbandsordnung des Zweckverbandes für den Bau und den Betrieb des Förderzentrums“ ersetzt.
2. In der Überschrift zu § 1 wird die Bezeichnung „Verbandsglieder“ durch die Bezeichnung „Verbandsmitglieder“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Worte „der Schule für Körperbehinderte und für geistig Behinderte“ durch die Worte „einer Förderschule – Schwerpunkt geistige, körperliche und motorische Entwicklung –“ ersetzt.
 - b) Abs. 1 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.
 - c) Abs. 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Förderzentrum erbringt Heilmittel gemäß SGB V, führt Aufgaben der Früherkennung und Frühförderung gemäß SGB IX, der Eingliederungshilfe gemäß SGB XII i.V.m. Kapitel 7 SGB IX sowie der Leistungen der Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz aus.“
4. § 4 erhält folgende Fassung:

„Stimmrecht, Zusammensetzung und Vorsitz in der Verbandsversammlung

 - (1) Jedes Verbandsmitglied hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.
 - (2) Mitglieder der Verbandsversammlung sind die Hauptverwaltungsbeamten des Landkreises Hildesheim und der Stadt Hildesheim. Kreistag und Rat können davon abweichend gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 NKomZG ein anderes Mitglied in die Verbandsversammlung entsenden. Die Verbandsmitglieder benennen eine Ersatzperson für ihr Mitglied in der Verbandsversammlung.
 - (3) Die Verbandsversammlung wählt ihre Vorsitzende, ihren Vorsitzenden auf Vorschlag entweder der/des vom Landkreis Hildesheim oder der Stadt Hildesheim entsandten Vertreterin oder Vertreters. Das Vorschlagsrecht wechselt für jede Wahlperiode und steht für die am 01.11.2006 beginnende Wahlperiode der Vertreterin, dem Vertreter der Stadt Hildesheim zu.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Ziff. 1 wird die Bezeichnung „Verbandssatzung“ durch die Bezeichnung „Verbandsordnung“ ersetzt.
 - b) In Abs. 1 wird die bisherige Ziff. 5 Ziff. 4, die bisherige Ziff. 6 Ziff. 5, die bisherige Ziff. 7 Ziff. 6, die bisherige Ziff. 8 Ziff. 7, die bisherige Ziff. 9 Ziff. 8 und die bisherige Ziff. 10 Ziff. 9.
 - c) Ziff. 10 erhält folgende Fassung:
„Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung der Rat oder der Verwaltungsausschuss beschließt.“
 - d) In Abs. 1 Ziff. 6 wird die Bezeichnung „Verbandsglieder“ jeweils durch die Bezeichnung „Verbandsmitglieder“ ersetzt.
 - e) In Abs. 1 Ziff. 9 werden die Worte „dem Verbandsgeschäftsführer“ durch die Worte „dem Verbandsgeschäftsführer, der Verbandsgeschäftsführerin“ ersetzt.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Sitzung“ durch das Wort „Sitzungen“ ersetzt.
 - b) Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
 - c) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung mit einer Ladungsfrist von einer Woche ein. Sie oder er stellt im Benehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer, der Verbandsgeschäftsführerin die Tagesordnung auf; der Verbandsgeschäftsführer, die Verbandsgeschäftsführerin kann die Aufnahme bestimmter Beratungsgegenstände verlangen.“
 - d) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. § 45 NGO gilt entsprechend.“
 - e) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
 - f) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.
 - g) Abs. 5, Unterabsatz 2 wird ersatzlos gestrichen.
7. § 7 erhält folgende Fassung:
- „Verbandsausschuss
- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus den Mitgliedern der Verbandsversammlung sowie je zwei weiteren vom Kreistag bzw. Rat benannten Vertreterinnen/Vertretern des Landkreises Hildesheim und der Stadt Hildesheim. Für jedes Mitglied ist eine Ersatzperson zu benennen. Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind gleichzeitig Mitglieder des Schulausschusses.

(2) Der Verbandsausschuss wählt seinen Vorsitzenden auf Vorschlag entweder der, des vom Landkreis Hildesheim oder der Stadt Hildesheim in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterin bzw. Vertreters. Das Vorschlagsrecht wechselt für jede Wahlperiode und steht für die am 01.11.2006 beginnende Wahlperiode der Vertreterin/dem Vertreter des Landkreises Hildesheim zu.

(3) Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden. Für die Mitglieder des Verbandsausschusses gilt § 12 Abs. 2 NKomZG entsprechend.

(4) Der Verbandsgeschäftsführer, die Verbandsgeschäftsführerin beruft den Verbandsausschuss unter Mitteilung der Tagesordnung ein.

(5) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Verbandsausschuss seine Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neu gebildeten Verbandsausschusses fort. Das Gleiche gilt bei Auflösung der Verbandsversammlung.

Im Übrigen gelten für den Verbandsausschuss die Regelungen des § 59 der Niedersächsischen Gemeindeordnung entsprechend."

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Verbandsausschuss beschließt über folgende Angelegenheiten:"

b) In Abs. 1 Ziff. 8 wird das Wort „Kreditaufnahmen,“ ersatzlos gestrichen.

c) In Abs. 1 wird folgende Ziff. 9 eingefügt:

„9. die in § 80 Abs. 4 NGO dem Verwaltungsausschuss zugewiesenen Zuständigkeiten.“

d) Abs. 3 und 4 werden gestrichen.

9. § 9 erhält folgende Fassung:

„Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Zweckverbandes obliegt einem hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführer/einer hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführerin. Im Falle der Verhinderung wird er/sie durch eine Vertreterin/einen Vertreter vertreten.

(2) Der Verbandsgeschäftsführer, die Verbandsgeschäftsführerin bereitet die Beschlüsse des Verbandsausschusses und in Abstimmung mit dem Verbandsausschuss der Verbandsversammlung vor und führt sie aus. In eigener Zuständigkeit erledigt er/sie die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die durch Gesetz oder Verbandsordnung übertragenen Aufgaben. Der Verbandsgeschäftsführer, die Verbandsgeschäftsführerin vertritt den Zweckverband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren.

Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, werden von dem Verbandsgeschäftsführer, der Verbandsgeschäftsführerin unterzeichnet.

(3) Dem Verbandsgeschäftsführer, der Verbandsgeschäftsführerin werden folgende Aufgaben übertragen:

1. Die Entscheidung über die in § 8 Ziffn. 1 – 7 aufgeführten Angelegenheiten, sofern ihr Wert unter der dort angegebenen Wertgrenze liegt.
2. Die Führung und Beaufsichtigung des Betriebs des Förderzentrums.
3. Die Unterrichtung des Verbandsausschusses und der Versammlung über wichtige Angelegenheiten.

10. § 10 erhält folgende Fassung:

„Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Verbandsmitglieder vereinbaren außerhalb der Verbandsordnung, wessen Gleichstellungsbeauftragte die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten für den Zweckverband wahrnimmt.

(2) Für die Aufgaben, die Befugnisse und die Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten gilt § 5a Abs. 4 bis 8 NGO entsprechend.“

11. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie ist Dienstvorgesetzter und höherer Dienstvorgesetzter der Verbandsgeschäftsführerin, des Verbandsgeschäftsführers.“

b) Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Für die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zweckverbandes ist höherer Dienstvorgesetzter der Verbandsausschuss, Dienstvorgesetzter der Verbandsgeschäftsführer, die Verbandsgeschäftsführerin.“

c) In Abs. 2 Satz 1 werden die Bezeichnungen „Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter“ durch die Bezeichnung „Beschäftigten“ ersetzt.

12. § 13 erhält folgende Fassung:

„Kostentragung der Verbandsmitglieder, Bemessung der Verbandsumlage

(1) Die Verbandsmitglieder erstatten die Aufwendungen, die durch die Wahrnehmung der Aufgaben der Schulträgerschaft sowie der Frühförderung entstehen.

Die Verteilung der Aufwendungen bemisst sich nach der Anzahl der im jeweiligen Wirtschaftsjahr von den einzelnen Verbandsmitgliedern im Heilpädagogischen Kindergarten bzw. der Tagesstätte und Schule insgesamt belegten Plätze.

(2) Soweit die sonstigen Erträge für die nicht in Absatz 1 Satz 1 genannten Bereiche nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage. Für die Verteilung zwischen den Verbandsmitgliedern gilt Abs. 1, Unterabsatz 2 entsprechend.“

13. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Die Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes erfordert einen einstimmigen Beschluss der Verbandsversammlung. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.

Die Auflösung des Zweckverbandes erfordert einen einstimmigen Beschluss der Verbandsversammlung.“
 - b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Jedes Verbandsmitglied kann die Auflösung des Zweckverbandes verlangen, wenn ihm die Mitgliedschaft nicht mehr zuzumuten ist und die Auflösung für das andere Mitglied keine unzumutbaren Nachteile mit sich bringt.“
 - c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Bei der Auflösung des Zweckverbandes werden die Bediensteten von den Verbandsmitgliedern anteilig nach den Vorschriften des Niedersächsischen Beamtengesetzes übernommen.
Kommt es dabei innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist nicht zu einer einvernehmlichen Lösung, wird als Verteilungsmaßstab die Regelung des Abs. 4 zugrunde gelegt.“
 - b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Bezeichnung „Verbandsglieder“ durch die Bezeichnung „Verbandsmitglieder“ ersetzt.
 - e) Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen.
14. § 15 wird ersatzlos gestrichen.
15. § 16 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Übergangsregelung

Die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss sowie der Schulausschuss bleiben in ihrer bisherigen Zusammensetzung und Besetzung bis zur Neubildung der künftigen Organe nach Beginn der am 01.11.2006 beginnenden Kommunalwahlperiode bestehen.

Artikel III

Zeitpunkt des Inkrafttretens

Der Nachtrag zur Verbandssatzung tritt am 01.03.2006 in Kraft.

Hildesheim, den 08.02.2006

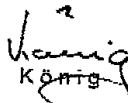
Zweckverband Förderzentrum im Bockfeld

Die Vorsitzende der Verbandsversammlung

Der Verbandsgeschäftsführer


Dr. Geiger




König

Genehmigung

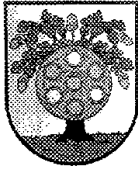
Gemäß § 17 Abs. 2 i. V. m. § 5 Abs. 6 und § 20 Abs. 2 Ziffer 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 352), wird die von der Versammlung des Zweckverbandes Förderzentrum im Bockfeld am 08.02.2006 beschlossene Änderung der Verbandsordnung genehmigt.

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport
Az.: 31.34-01610/1019
Im Auftrage



Hannover, den 22.02.2006

Bühre
Bühre



GEMEINDE HOLLE

Landkreis Hildesheim

Der Bürgermeister

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 44 „Bindersche Straße Nord“ in der Ortschaft Holle der Gemeinde Holle

Der Rat der Gemeinde Holle hat in seiner Sitzung am 01.12.2005 gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 10 des Gesetzes vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718) sowie § 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit gültigen Fassung, den Bebauungsplanes Nr. 44 „Bindersche Straße Nord“ in der Ortschaft Holle als Satzung beschlossen.

Der Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 44 „Bindersche Straße Nord“ befindet sich am nordöstlichen Ortsrand des Zentralortes Holle. Der Geltungsbereich ist im Anhang zu dieser Bekanntmachung durch Umgrenzung gekennzeichnet.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die Planunterlagen des Bebauungsplanes Nr. 44 „Bindersche Straße Nord“ können in der Gemeindeverwaltung in Holle, Am Thie 1, Zimmer 20, während der Sprechzeiten der Verwaltung

Montag	09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	13.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes einschl. der Begründung mit Umweltbericht kann Auskunft verlangt werden.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen :

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntgabe des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Holle, den 16.02.2006
IV/Mo

Gemeinde Holle
Der Bürgermeister

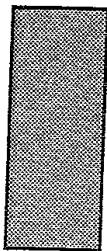
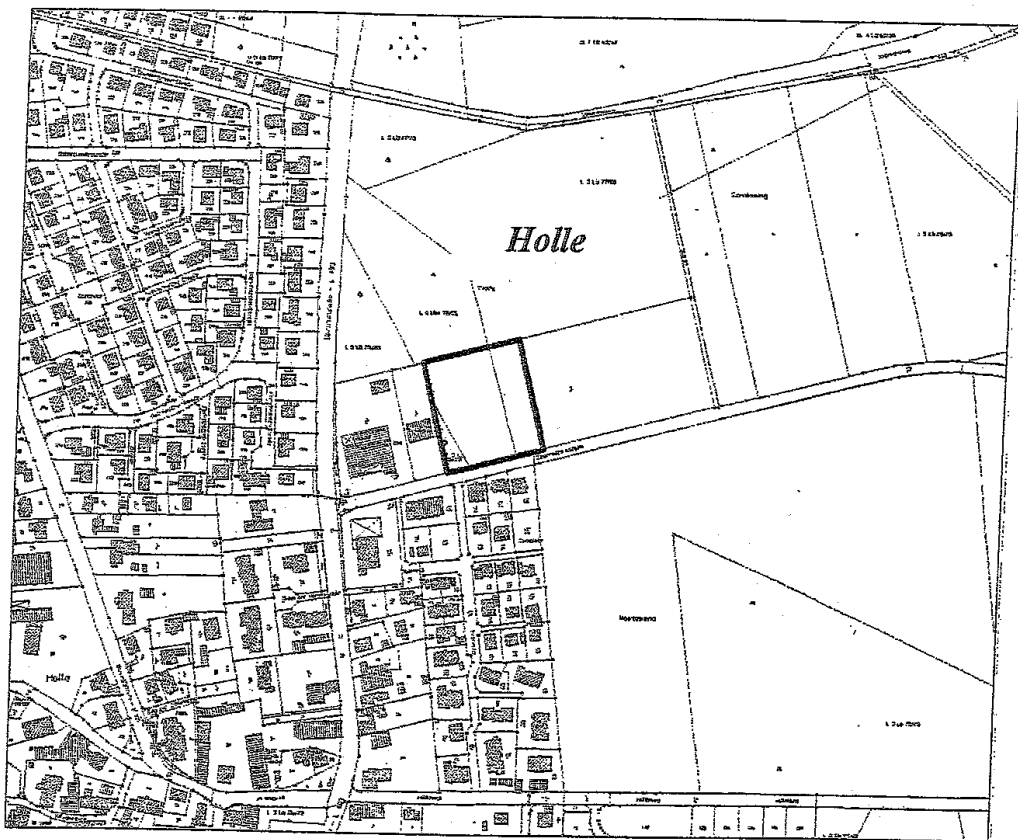
Huchhausen



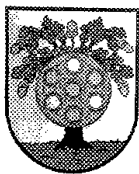
Gemeinde Holle

Ortschaft Holle

Bebauungsplan Nr. 44 „Bindersche Straße Nord“



= Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 44 „Bindersche Straße Nord“
in der Ortschaft Holle



GEMEINDE HOLLE

Landkreis Hildesheim

Der Bürgermeister

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 45 „Kälberwiese“ in der Ortschaft Söder der Gemeinde Holle

Der Rat der Gemeinde Holle hat in seiner Sitzung am 01.12.2005 gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 10 des Gesetzes vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718) sowie § 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit gültigen Fassung, den Bebauungsplanes Nr. 45 „Kälberwiese“ in der Ortschaft Söder als Satzung beschlossen.

Der Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 45 „Kälberwiese“ liegt nördlich der K 309 am Nordrand des Wirtschaftshofbereiches des Gutes Söder. Der Geltungsbereich ist im Anhang zu dieser Bekanntmachung durch Umgrenzung gekennzeichnet.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die Planunterlagen des Bebauungsplanes Nr. 45 „Kälberwiese“ können in der Gemeindeverwaltung in Holle, Am Thie 1, Zimmer 20, während der Sprechzeiten der Verwaltung

Montag	09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	13.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes einschl. der Begründung mit Umweltbericht kann Auskunft verlangt werden.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen :

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntgabe des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Holle, den 16.02.2006
IV/Mo

Gemeinde Holle
Der Bürgermeister

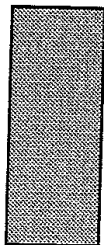
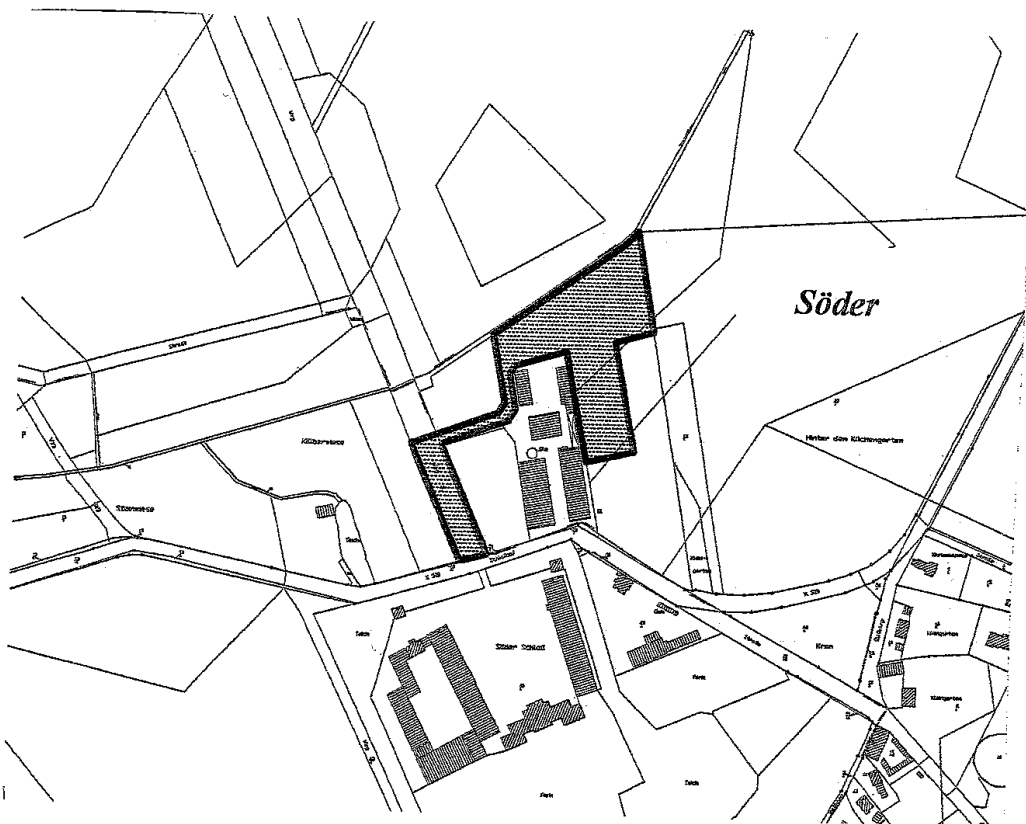
Huchthausen



Gemeinde Holle

Ortschaft Söder

Bebauungsplan Nr. 45 „Kälberwiese“



= Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 45 „Kälberwiese“
in der Ortschaft Söder

Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Hildesheim

**Am Donnerstag, dem 16. März 2006, um 17.00 Uhr
findet im SPD-Fraktionszimmer im Rathaus, 2. Etage,
Markt 1, 31134 Hildesheim, eine Sitzung der Verbandsversammlung des
Sparkassenzweckverbandes Hildesheim statt.**

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die 2. Sitzung der Verbandsversammlung am 28.06.2005 (öffentlicher Teil)
3. Wahl eines neuen Vorsitzenden der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Hildesheim
- Vorlage-Nr. 1/2006
4. Wahl eines neuen Mitgliedes des Verwaltungsrates der Sparkasse Hildesheim
- Vorlage-Nr. 2/2006
5. Mitteilungen und Anfragen

Im Anschluss findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Hildesheim, 22.02.2006

Dr. Deufel

Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Sitzung
des Ausschusses für den Fachbereich Gesundheit und Soziales

Am Donnerstag, dem 02.03.2006, um 16.00 Uhr,
findet im kleinen Sitzungssaal (Kreishausneubau „Ebene 1“, Zi.-Nr. 183),
Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim,
eine Sitzung des Ausschusses für den Fachbereich Gesundheit und Soziales (FBA 4)
statt.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für den Fachbereich Gesundheit und Soziales vom 15.12.2005 (öffentlicher Teil) - KDS-Nr. 274 / XV
3. Einwohnerfragestunde
4. Umsetzung des SGB II;
- Aktuelle Informationen durch die Verwaltung
5. SGB II - Kosten der Unterkunft - Erstellung eines Mietspiegels -
- Vorlage-Nr. 1076/XV *(wird nachgereicht)*
6. Regionalisierung der Jugendhilfe
- Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 21.02.2006
7. Frühe Prävention - interdisziplinäre Intervention im Kindergarten
- Information durch die Verwaltung
8. Zuschüsse zur Förderung von Schuldnerberatungsstellen im Haushaltsjahr 2006;
hier: Arbeiterwohlfahrt, Caritasverband und Diakonisches Werk für Schuldnerberatung
- Vorlage-Nr. 1064/XV
9. Mitteilungen der Verwaltung
10. Anfragen

Im Anschluss findet der **nichtöffentliche Teil** der Sitzung statt.

Hildesheim, den 22.02.2006

Landkreis Hildesheim
Die Landrätin
Im Auftrag

gez. Wöhler

GEMEINDE DIEKHOLZEN

Diekholzen, den 22.02.2006

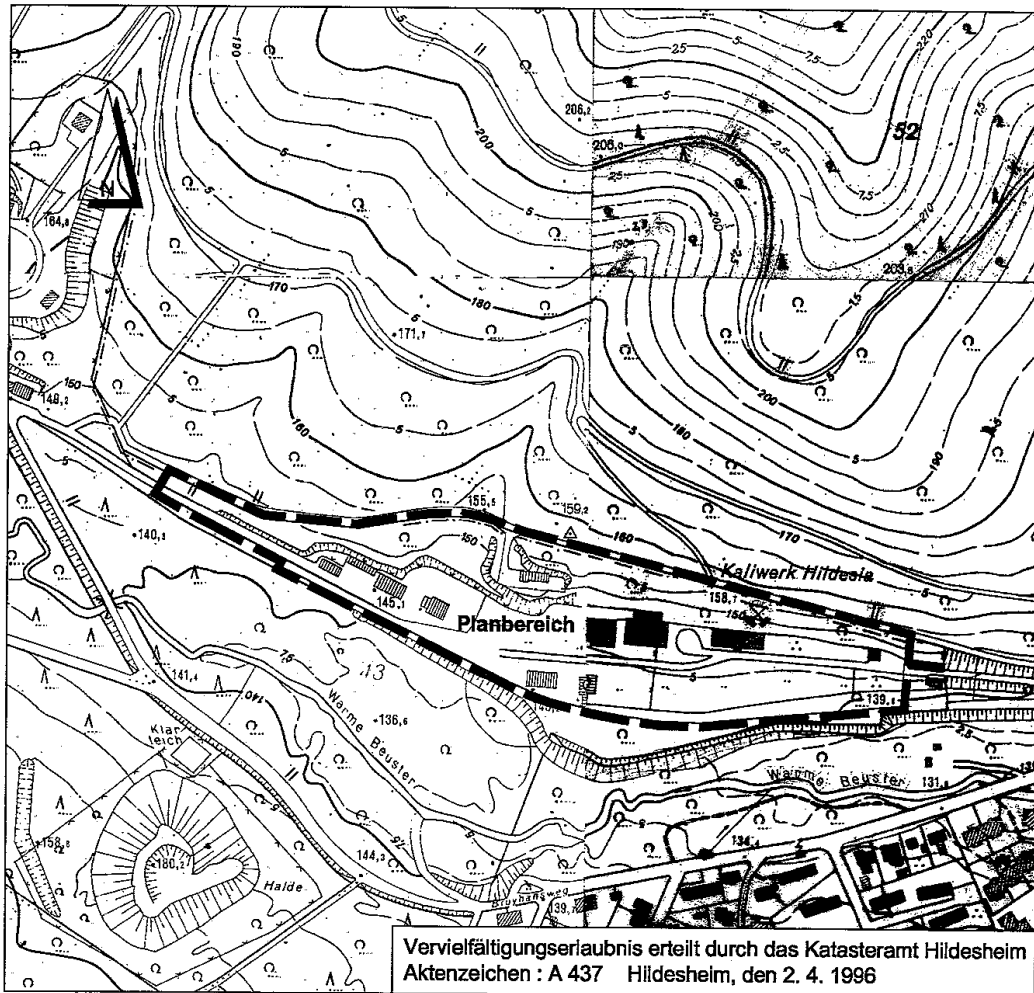
BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Diekholzen Bebauungsplan Nr. 27 „Hildesia“ Diekholzen

Der Rat der Gemeinde Diekholzen hat in seiner Sitzung am 09.02.2006 den Bebauungsplan Nr. 27 „Hildesia“ als Satzung beschlossen.

Hiermit wird der Bebauungsplan Nr. 27 „Hildesia“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert am 23. Juli 2002 bekanntgemacht.

Der Planbereich befindet sich im Westen Diekholzens im Bereich des bisherigen Kaliwerkes „Hildesia“. und wird wie auf der Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt begrenzt.



Der Bebauungsplan Nr. 27 "Hildesia" mit Begründung kann im Bauamt des Rathauses der Gemeinde Diekholzen, Alfelder Straße 5, 31199 Diekholzen, während der Sprechzeiten

Montag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr
Dienstag geschlossen	
Mittwoch	8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstag vormittags geschlossen	
Donnerstag nachmittags	13.30 - 18.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich sind, wenn keine

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister

gez. Meier